

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 313.

Sonnabend, den 9. November.

1839.

### Bekanntmachung.

Als die hiesige Bürgerschule im Jahre 1833 neu organisirt wurde, lag es schon damals in dem Plane, dem gesammten städtischen Bürgerschulwesen mit der Zeit eine umfassendere Einrichtung zu geben. Insbesondere war man zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Unterrichtsbedürfnisse der schulpflichtigen Jugend künftig weder an einem Orte, noch in einer und derselben Anstalt ausreichend befriedigt werden können, indem theils die jüngern Schüler aus den entferntern Stadtbezirken eine schonende Berücksichtigung erfordern, theils auch die mannigfachen Abstufungen des bürgerlichen Lebens verschiedenartige Ansprüche an die Schule begründen. In letzter Beziehung ist nun zwar seitdem, für den Zweck einer höhern allgemeinen Schulbildung, die Realschule für Knaben errichtet worden, welche auch fernerhin fortbestehen wird; jenem Bedürfnisse aber, das sich bei dem vermehrten Zuwachse der jetzigen Bürgerschule immer dringender gezeigt hat, konnte, nach vielseitiger Erwägung des Gegenstandes, nur durch eine zweite Bürgerschule genügend abgeholfen werden.

Jetzt ist nun der Zeitpunkt gekommen, wo das längst Vorbereitete zur Ausführung gebracht werden soll. Nicht nur ist die neue Schule, zu deren Aufbau und zweckgemäßen Einrichtung die Herren Stadtverordneten, gleich überzeugt von der Nützlichkeit des Unternehmens, die nöthigen Mittel mit ehrender Bereitwilligkeit bewilligt haben, in allen ihren Theilen hergestellt, sondern auch der Plan der innern Organisation, wie ihn die Schulinspektion für angemessen erachtet hatte, von der Königlich Hohen Kreisdirection völlig entsprechend befunden worden.

Da die zweite Bürgerschule sonach mit nächstem eröffnet werden soll; so bringen wir die Grundzüge ihres Plans hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Diese Schule ist hauptsächlich bestimmt:

1) allen solchen Schülern jüngern Alters (in der Regel von 6 bis 8 Jahren), deren Wohnung sich in den der jetzigen Bürgerschule entlegern Stadttheilen (den Halle'schen und Kanstädter Vierteln) befindet, den ersten Elementarunterricht zu gewähren; nächstdem

2) der großen Zahl hiesiger Bürger und Einwohner, welche in ihren Verhältnissen im Betreff des Schulgeldes eine billige Erleichterung beanspruchen können, Gelegenheit zur vollständigen, zeit- und berufsgemäßen Bildung ihrer Kinder zu verschaffen.

So wie beide Bürgerschulen, um der nöthigen Einheit und Planmäßigkeit willen, unter eine Hauptdirection gestellt bleiben; so ist die neue Lehranstalt, in Folge ihrer unter 1. angedeuteten Bestimmung, hinsichtlich des ersten Elementarunterrichts, als zweite öffentliche Bezirksschule anzusehen. Sie steht demnach mit der bereits bestehenden Bürgerschule als Elementarschule in Bezug auf Classenabtheilung, Lehrgegenstände und deren Behandlung, die Disciplin, Schulgeldzahlung und sonst, auf ganz gleicher Stufe und unterscheidet sich hiervon bloß durch ihre örtliche Lage.

Es ist daher mit voller Zuversicht zu erwarten, daß die ihr näher wohnenden Aeltern ohne Unterschied, mithin auch die, welche ihre Kinder bisher der jetzigen, entfernter gelegenen Elementarschule übergeben haben, dieselben, in deren eigenem Interesse, der neuen Anstalt anvertrauen werden, da hierdurch den nachtheiligen Folgen der starken Classenansammlung in der jetzigen Schule am Wirkksamsten zu begegnen ist.

Der Unterricht in den mittlern und obern Abtheilungen der zweiten Bürgerschule wird, nach den verschiedenen Bildungs- und Altersstufen, ebenfalls wie bei der ersten, in 12 Classen, nämlich: 6 für die Knaben und 6 für die Mädchen, ertheilt werden und alle diejenigen Lehrgegenstände umfassen, welche, nach den Anforderungen der fortschreitenden Zeit, die Bedürfnisse einer gründlichen und vollkommenen geistig-sittlichen Vorbildung bis zur Confirmation der Schüler beiderlei Geschlechts erheischen. Nächst der Religion und Bibelkunde, deutschen Sprache, Geschichte und Geographie, dem Rechnen, der Geometrie und Naturkunde ist demzufolge auch der Unterricht im Schönschreiben, Zeichnen und Gesange, so wie in weiblichen Arbeiten für Mädchen in dem Lehrplan aufgenommen worden.

Das jährliche Schulgeld ist in den Elementarclassen auf 6 Thaler, in den mittlern und obern Schulabtheilungen aber für Classe 6. und 5. auf 8 Thaler, für Classe 4. und 3. auf 9 Thaler und für Classe 2. und 1. auf 10 Thaler ohne Unterschied der Geschlechter bestimmt. In den mittlern und obern Classen der ersten Bürgerschule bewendet es dagegen bei den zeitherigen Schulgeldersätzen und bleibt den Aeltern unbenommen, ihre Kinder aus der neuen Schule, nach Beendigung des ersten Elementarunterrichts, in gedachte Classen jener Anstalt übergehen zu lassen.

Je mehr nun durch Errichtung der neuen Schule einem wesentlichen Erfordernisse in Bezug auf die Ausbildung des städtischen Volksschulwesens Genüge geschehen ist; desto gewisser vertrauen wir der Einsicht der Aeltern und Erzieher, daß sie, in Anerkennung des Vorzugs eines wohlgeordneten öffentlichen Schulunterrichts, von der neuen Anstalt für ihre Kinder und Pflegebefohlenen pflichtmäßigen Gebrauch machen werden.

Wir fordern zugleich alle diejenigen, welche der zweiten Bürgerschule Schüler zuführen wollen, hiermit auf, sich deshalb, so weit es noch nicht geschehen ist, innerhalb der nächsten 14 Tage im neuen Schulhause an der alten Burg, bei dem designirten Doctore, Herrn M. Lechner, zu melden, dem die Einzeichnung unter Controle des Herrn Directors D. Vogel, so wie überhaupt des letztern Stellvertretung in vorkommenden Fällen übertragen worden ist.

Leipzig, am 1. November 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
D. Deutrich.